



# Marktgemeinde TEESDORF

2524 TEESDORF Schulstraße 11

Tel: 02253 / 81440

Fax: 02253 / 81999

E-mail: gdeteesdorf@netway.at

Zl.: 272/8

Teesdorf, am 24.09.2025

Betrifft: Kanalabgabenordnung – Änderung § 1 Einmündungsabgabe sowie  
§ 7 Kanalbenützungsgebühr

## VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Teesdorf hat in seiner Sitzung am 23.09.2025 die Abänderung des § 1 sowie des § 7 der bestehenden Kanalabgabenordnung vom 14.07.1988, Zusatz vom 16.11.1989, 14.12.1991, 25.03.1997, 16.10.2001, 17.12.2001, 13.06.2006 sowie 02.03.2011 wie folgt beschlossen:

### § 1

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Misch/Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 2,90 % v.H. der auf den Längenmeter entfallenden Baukosten (= € 838,495), das ist mit € 24,32 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 9.804.523,- und eine Gesamtlänge des Misch/Schmutzwasserkanales von lfm. 11.693 zugrundegelegt.

### § 7

## Kanalbenützungsgebühr für den Misch/Schmutzwasserkanal

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird:

der Einheitssatz für Schmutzwasserentsorgung mit € 3,20 festgesetzt.

Gemäß § 11 des NÖ Kanalgesetzes von 1977, wird diese Verordnung mit 1.Jänner 2026 rechtswirksam.

Angeschlagen am: 24.09.2025

Abgenommen am: 10.10.2025



Der Bürgermeister:

Andreas Hoch